



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

**Arbeitsmarkt /
Arbeitslosenversicherung
(TC)**

Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)

Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| I | Allgemeine Grundlagen | 4 |
| II | Budgetierung | 5 |
| | 1. Berechnung des voraussichtlichen AMM-Plafonds..... | 5 |
| | 2. AMM-Budget..... | 5 |
| | 3. Voraussichtliche Überschreitung des AMM-Plafonds | 6 |
| III | Plafond | 7 |
| | 1. Berechnungsgrundlagen | 7 |
| | 2. Plafondüberschreitung | 8 |
| | 3. Instrumente der Plafondkontrolle | 8 |
| | 4. Abrechnung | 9 |
| IV | AMM-Teilnehmende 59d AVIG - Finanzielle Beteiligung der Kantone | 12 |
| V | Grundkonzept Finanzierung von Organisatoren | 13 |
| | 1. Finanzierungsunterschied zwischen individuellen und kollektiven AMM..... | 13 |
| | 2. Leistungsvereinbarungen mit Organisatoren kollektiver AMM..... | 13 |
| | 3. Auszahlung von Subventionen..... | 13 |
| | 4. Anrechenbare Kosten | 14 |
| | 5. Revision der Buchhaltung | 14 |
| VI | Aufsicht über den Vollzug der AMM | 16 |
| | 1. Aufsichtspflicht der kantonalen Amtsstellen | 16 |
| | 2. Aufsicht des SECO über den kantonalen Vollzug der AMM | 16 |
| VII | Sondervorschriften und Vorgehen in Streitfällen | 17 |
| | 1. Befreiung von der Ersatzpflicht bei AMM | 17 |
| | 2. Liquidation einer AMM | 17 |
| | 3. Verfahren bei finanziellen Streitigkeiten mit einem Organisator..... | 18 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| ALK | Arbeitslosenkasse |
| ALV | Arbeitslosenversicherung |
| AMM | Arbeitsmarktliche Massnahmen |
| ASAL | Auszahlungssystem der Arbeitslosenkasse |
| ATSG | Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsgesetzes |
| AVAM | Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik |
| AVIG | Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung |
| AVIV | Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung |
| BVGer | Bundesverwaltungsgericht |
| EVD | Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement |
| EVG | Eidgenössisches Versicherungsgericht |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| LAM | Logistikstelle für arbeitsmarktliche Massnahmen |
| LAMDA | Labour Market Data Analysis |
| MWST | Mehrwertsteuer |
| OR | Bundesgesetz über das Obligationenrecht |
| RAV | Regionales Arbeitsvermittlungszentrum |
| SECO | Staatssekretariat für Wirtschaft |
| SEMO | Motivationssemester |
| SuG | Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) |
| VGG | Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz) |
| VKE | Vollzugskostenentschädigung |

I Allgemeine Grundlagen

Das vorliegende Kreisschreiben regelt die finanziellen Aspekte der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Diese unterliegen einem Höchstbetrag, der auf der Grundlage der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 26. August 2008 über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen (nachfolgend Verordnung über die Vergütung von AMM) festgelegt wird.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der AMM sind Art. 59c und 59c^{bis} AVIG sowie das Gesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG). Das Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist nicht anwendbar.

Die Entscheidkompetenz über die Finanzierung von AMM liegt bei den kantonalen Amtsstellen. Die Ausgleichsstelle überträgt gemäss Art. 81e Abs. 4 AVIV den kantonalen Amtsstellen die Entscheidkompetenz zur Bereitstellung von AMM bis zu einem Budgetbetrag von 5 Mio. Franken pro AMM. AMM, deren budgetierte Kosten über 5 Mio. Franken liegen, sind von der Ausgleichsstelle zu bewilligen.

Die Entscheidkompetenz zur Durchführung nationaler AMM liegt gemäss Art. 59c Abs. 4 AVIG bei der Ausgleichsstelle.

II Budgetierung

Gemäss Art. 81e Abs. 2 AVIV erstellen die kantonalen Arbeitsstellen jedes Jahr ein Budget zu den kantonal organisierten AMM (nachfolgend AMM-Budget), das der zuständigen tripartiten Kommission vorgelegt wird. Spätestens acht Wochen vor Beginn des Kalenderjahrs bestätigen sie ihr AMM-Budget im Informationssystem für Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM).

Das SECO prüft, ob die eingegebenen kantonalen AMM-Budgets plausibel sind und die Vorgaben der Verordnung über die Vergütung von AMM – insbesondere hinsichtlich des verfügbaren Plafonds (Art. 2) – einhalten. Das Gesamtbudget wird der Aufsichtskommission zur Information vorgelegt.

1. Berechnung des voraussichtlichen AMM-Plafonds

Für die Erstellung des AMM-Budgets muss in einem ersten Schritt der AMM-Plafond berechnet werden, der den Kantonen für Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen voraussichtlich zur Verfügung stehen wird. Die kantonalen Arbeitsstellen erhalten zur Berechnung des voraussichtlichen Plafonds eine Vorlage des SECO auf Excel-Basis.

Das SECO berechnet ebenfalls für jeden Kanton den voraussichtlichen AMM-Plafond. Als Berechnungsgrundlage verwendet es die Schätzungen zur durchschnittlichen Stellensuchendenzahl, welche von den kantonalen Arbeitsstellen im Rahmen der Vollzugskostenentschädigungsverordnung (VKE) vorgenommen werden.

2. AMM-Budget

2.1. Budgetgrundlagen

Die Finanzierung der AMM ist insbesondere in Art. 59c^{bis}, 59d Abs. 2 AVIG, in den verschiedenen Gesetzesartikeln zu den individuellen Massnahmen und in der Verordnung über die Vergütung der AMM geregelt.

Folgende Ausgaben sind bei der Erstellung des kantonalen AMM-Budgets nicht zu berücksichtigen:

- a) Kosten für nationale arbeitsmarktliche Massnahmen, die von der Ausgleichsstelle organisiert werden;
- b) Kosten für Massnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen nach Art. 98a AVIV;
- c) Kosten für die über die VKE finanzierten Informationstage (siehe Finanzweisungen RAV/LAM/KAST);
- d) Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft, die den AMM-Teilnehmenden von der ALV direkt erstattet werden.

2.2. Dem Plafond unterliegende Budgetposten

Budgetposten, die dem Plafond unterliegen, sind in Kapitel III Plafond, Punkt 1.2 ff. festgelegt.

2.3. Eingabe des AMM-Budgets im AVAM

Für die Eingabe des AMM-Budgets im AVAM wird auf den „Leitfaden zur Erstellung des AMM-Budgets“ verwiesen. Dieser wird den kantonalen Amtsstellen jährlich vom SECO zugestellt.

3. Voraussichtliche Überschreitung des AMM-Plafonds

Überschreitet voraussichtlich ein kantonales AMM-Budget den vom SECO prognostizierten Plafond, wird die betroffene kantonale Amtsstelle schriftlich informiert und auf mögliche Folgen bei der Plafondabrechnung hingewiesen.

III Plafond

Die Arbeitslosenversicherung vergütet den Kantonen die Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag.

1. Berechnungsgrundlagen

Für die Berechnung des Plafonds gelten folgende Grundlagen:

1.1. Jährlicher Plafond

Als Grundlage für die Berechnung des jährlichen Höchstbetrags, der den Kantonen zur Finanzierung von AMM zur Verfügung steht, dient Art. 2 der Departementsverordnung über die Vergütung von AMM.

1.2. Plafondrelevante Kosten

Gemäss Art. 1 der Verordnung des EVD über die Vergütung von AMM werden nachstehende Kosten dem Plafond angerechnet:

a) Individuelle AMM

Kursgeld (inkl. Lehrmittel und Prüfungskosten), das an Teilnehmende von individuellen Kursen bezahlt oder rückerstattet wird;

b) Kollektive AMM

Betreuungs- und Projektkosten (einschliesslich der Materialkosten, die den Teilnehmenden vergütet werden), die an Organisatoren von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen bezahlt werden.

1.3. Nicht plafondrelevante Kosten

Dem Plafond nicht angerechnet werden:

a) Einarbeitungszuschüsse;

b) Ausbildungszuschüsse;

c) Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge;

d) Taggelder zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit;

e) Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Spesen), welche die Arbeitslosenkassen (ALK) Personen erstattet, die an AMM teilnehmen;

f) Kosten zu Lasten der Arbeitgeber, die Berufspraktika anbieten (Einnahmen);

g) Präventive kollektive AMM zu Gunsten von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Art. 98a AVIV), Kosten für nationale arbeitsmarktliche Massnahmen (Punkt 4.7 vorbehalten), die von der Ausgleichsstelle organisiert werden (Art. 59c Abs. 4) und Pilotprojekte (Art. 75a AVIG).

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

2. Plafondüberschreitung

2.1. Konsequenzen bei einer Plafondüberschreitung

Überschreitet ein Kanton den ihm im Rechnungsjahr zur Verfügung stehenden Plafond und ist kein Antrag zur Plafondüberschreitung bewilligt worden (vgl. Punkt 2.2), gehen sämtliche Mehrkosten zu Lasten des Kantons.

2.2. Gesuche um Plafondüberschreitung

Ist eine Überschreitung des Plafonds absehbar oder ist diese eingetreten, kann die kantonale Amtsstelle bei der Ausgleichsstelle einen Antrag um Übernahme des Differenzbetrags stellen. Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach Erhalt der Plafondabrechnung (vgl. Punkt 4.8) einzureichen.

Der Antrag muss detailliert begründen, weshalb der Plafond überschritten wurde oder dessen Überschreitung absehbar ist (vgl. Art. 4 Departementsverordnung über die Vergütung von AMM). Er beschreibt ausserdem, welche Massnahmen zur Einhaltung des Plafonds im Folgejahr getroffen werden.

2.3. Rückforderung

Besteht keine gesetzlich abgestützte Begründung (Art. 4 Departementsverordnung über die Vergütung von AMM) und liegt nicht Fremdverschulden vor, fordert die Ausgleichsstelle bei einer Plafondüberschreitung den Differenzbetrag zurück.

Die Modalitäten zur Rückerstattung des Differenzbetrags an die ALV werden in einer Verfügung festgehalten (vgl. Punkt 4.8).

3. Instrumente der Plafondkontrolle

3.1. Quellsysteme

Die statistischen Daten für das Controlling/Reporting stammen aus den Anwendungen AVAM und ASAL.

Die zuständige Amtsstelle sorgt dafür, dass die Daten in den Quellsystemen korrekt und vollständig erfasst werden.

3.2. Auswertung

Die Auswertung der Daten aus den unter Punkt 3.1 aufgeführten Quellsystemen erfolgt über die Anwendung Labour Market Data Analysis (LAMDA).

Die Ausgleichsstelle stellt in LAMDA standardisierte Abfragen bereit, die für die Berechnung und Prüfung des AMM-Plafonds notwendig sind.

4. Abrechnung

4.1. Quellen

Die plafondrelevanten Kosten werden anhand der von den Arbeitslosenkassen getätigten Zahlungen ermittelt (ASAL-Daten). Die zur Erstellung der Abrechnung notwendigen ASAL-Daten werden mittels LAMDA erhoben.

4.2. Definition des Referenzjahrs für individuelle und kollektive AMM

Bei kollektiven AMM gilt das im AVAM erfasste Budgetjahr (Vertragswerte) als Referenzjahr für die Abrechnung.

Bei individuellen AMM (individuelle Kurse) gilt als Referenzjahr für die Abrechnung das Jahr, in dem die AMM begonnen wurde. Massgebend sind die Angaben in der Teilnehmerverfügung im AVAM.

4.3. Definition des Abrechnungszeitraums: "Regel des 30. Juni"

Der Abrechnungszeitraum umfasst sämtliche plafondrelevanten ASAL-Zahlungen, die bis zum 30. Juni (Valutadatum ASAL) des auf das Referenzjahr der AMM-Abrechnung folgenden Jahres vorgenommen wurden.

Hinweis: Damit die ALK die Zahlung fristgerecht auslösen kann, muss die Abrechnung im AVAM bis spätestens am 20. Juni erstellt werden. Fällt der 20. Juni auf einen Samstag oder Sonntag, ist diese spätestens am vorangehenden Freitag vorzunehmen.

ASAL-Zahlungen, die nach dem 30. Juni (Valutadatum ASAL) erfolgen, werden dem darauf folgenden Rechnungsjahr angerechnet.

Ist die kantonale Amtsstelle ohne Selbstverschulden nicht in der Lage, Auszahlungen fristgerecht vorzunehmen, so ist die Ausgleichstelle zu informieren. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Plafondüberschreitung im folgenden Rechnungsjahr wahrscheinlich erscheint. Die Ausgleichstelle beurteilt im Einzelfall die Gründe für die Überschreitung.

4.4. Kostenaufteilung für interkantonal und interinstitutionell organisierte AMM

Die Kostenaufteilung für interkantonal und/oder interinstitutionell genutzte AMM stützt sich auf jene Daten, welche der organisierende Kanton im AVAM unter der Rubrik „Abrechnungswert - Kostenaufteilung“ erfasst hat (GUI 335022 AMM >>> Abrechnungen >>> Abrechnung bearbeiten“).

Der organisierende Kanton trägt dazu Sorge, dass die Kosten zwischen den beteiligten Geldgebern (z.B. zwischen Organisator und kantonaler Amtsstelle ALV, zwischen Organisator und kantonaler Amtsstelle IV) korrekt und transparent aufgeteilt werden.

Kosten, die in der Rubrik „Abrechnungswert - Kostenaufteilung“ auf andere Geldgeber verteilt wurden, werden in der Plafondabrechnung des organisierenden Kantons abgezogen und gehen zu Lasten der anderen Geldgeber.

Die interkantonale und/oder interinstitutionelle Kostenaufteilung wird nur bei Projekten berücksichtigt, für die bis spätestens am 30. Juni (Valutadatum ASAL) des auf das Referenzjahr folgenden Jahres eine Abrechnung vorgenommen wurde. In allen anderen Fällen wird die interkantonale und/oder interinstitutionelle Kostenaufteilung nicht berücksichtigt und die von der ALK geleisteten Zahlungen werden dem Plafond des organisierenden Kantons vollumfänglich belastet.

4.5. Kostenaufteilung für Teilnehmende an AMM nach Artikel 59d AVIG

Die Kantone übernehmen 50% der AMM-Kosten für Teilnehmende nach Art. 59d AVIG. Diese Kostenbeteiligung wird in der Plafondabrechnung berücksichtigt.

Die Modalitäten für die Berechnung der AMM-Kosten für Teilnehmende nach Art. 59d AVIG werden in Kapitel IV dieses Kreisschreibens erläutert.

4.6. Kantonale Beteiligung an den Kosten von Helvartis und der Koordinationsstelle der SEMO

Die Kantone beteiligen sich anteilmässig an den Kosten für den Betrieb von Helvartis (Zentrale der Praxisfirmen) und der Koordinationsstelle der Motivationssemester (SEMO). Die Bemessung der finanziellen Beteiligung stützt sich auf die in ASAL erfassten Teilnahmetage der kantonal organisierten Praxisfirmen und SEMO. Referenzjahr ist das Vorjahr.

Als Berechnungsgrundlage dient der für das laufende Jahr vom SECO zugesicherte Finanzierungsbeitrag. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten für den Betrieb von Helvartis und der Koordinationsstelle SEMO wird bis Ende September des laufenden Jahres den Kantonen in Rechnung gestellt. Das SECO informiert die kantonalen Amtsstellen über die Zahlungsmodalitäten.

4.7. Nationale AMM

Grundsätzlich werden die Kosten für die Teilnahme an einer gesamtschweizerisch organisierten kollektiven arbeitsmarktlichen Massnahme (nationale AMM) nicht dem Kanton des Teilnehmenden angerechnet, sondern direkt von der Ausgleichsstelle übernommen, die in administrativer und finanzieller Hinsicht für solche Massnahmen zuständig ist. Die Ausgleichsstelle behält sich vor, in begründeten Fällen die Kosten für einzelne im Voraus bestimmte nationale AMM, den Kantonen der Teilnehmenden zu verrechnen.

4.8. Periodizität, Form und Fristen für die Erstellung der Abrechnung

Die Ausgleichsstelle erstellt jährlich eine Abrechnung zu den plafondrelevanten AMM.

Ab dem 1. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres erhebt die Ausgleichsstelle mittels der Quellsysteme ASAL und AVAM alle plafondrelevanten Daten.

Auf der Basis dieser Erhebung erstellt die Ausgleichsstelle für alle Kantone eine Plafondabrechnung. Die kantonalen Amtsstellen erhalten Anfang September des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres einen Entwurf der definitiven Plafondabrechnung, zu dem sie Stellung nehmen können.

Die definitive Abrechnung wird bis spätestens am 30. September den Vorsteherinnen oder Vorstehern der kantonalen Volkswirtschaftsdepartemente in Form einer Verfügung zugestellt. Die Ausgleichsstelle erstellt anschliessend aus den einzelnen Plafondabrechnungen eine Gesamtabrechnung und unterbreitet diese bis Ende Jahr der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zur Kenntnisnahme.

IV AMM-Teilnehmende 59d AVIG - Finanzielle Beteiligung der Kantone

Die Kantone beteiligen sich mit 50% an den AMM-Kosten für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben (Art. 59d Abs. 2 AVIG). Die Kosten werden jener kantonalen Amtsstelle in Rechnung gestellt, welche den Teilnahmeentscheid gefällt hat.

Die Berechnung der finanziellen Beteiligung sowie die Rechnungsstellung durch die Ausgleichsstelle erfolgt wie folgt:

1. Individuelle AMM – ASAL-Daten: 50% der AMM-Kosten (Kursgeld einschliesslich Lehrmittel und Prüfungskosten) sowie 50% der Spesen, die den Teilnehmenden vergütet werden (Reise, Verpflegung, Unterkunft).
2. Kollektive AMM – Daten ASAL/AVAM: 50% der AMM-Kosten sowie 50% der Spesen, die den Teilnehmenden vergütet werden (Reise, Verpflegung, Unterkunft).
Für kollektive AMM werden die AMM-Kosten folgendermassen bestimmt:
$$\text{AMM-Kosten} = \text{Zahl der Teilnahmetage 59d gemäss ASAL} \times \text{Kosten pro Teilnahmetag gemäss AVAM-Abrechnung (Abrechnungswert)}.$$

Das SECO nimmt jedes Jahr eine erneute Berechnung der AMM-Kosten der letzten zwei Jahre vor dem Rechnungsjahr vor. Allfällige Unterschiede zu bereits erfolgten Abrechnungen (z.B. aufgrund verspäteter Abrechnungen oder von Datenkorrekturen) werden im Rechnungsjahr berücksichtigt.

Das SECO stellt den Kantonen im September des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres eine detaillierte Abrechnung zu den AMM-Kosten für Teilnehmende nach 59d AVIG zu und informiert sie über die Zahlungsmodalitäten.

V Grundkonzept Finanzierung von Organisatoren

1. Finanzierungsunterschied zwischen individuellen und kollektiven AMM

Unter den Begriff kollektive AMM fallen sämtliche Bildungs- und Beschäftigungsangebote, die für grössere Teilnehmergruppen bei Anbietenden akquiriert und in der Regel ausschliesslich für Stellensuchende konzipiert und durchgeführt werden. Die Akquisition kollektiver AMM wird durch die kantonalen Amtsstellen vorgenommen.

Individuelle Bildungsmassnahmen werden für einzelne Stellensuchende in Reaktion auf eine individuelle Nachfrage akquiriert bzw. bewilligt. Die kantonale Amtsstelle kann die Bezahlung der individuellen Bildungsmassnahmen vor deren Beginn auslösen. Möglich ist auch, dass die oder der Stellensuchende die individuelle Bildungsmassnahme im Voraus bezahlt und anschliessend durch die Arbeitslosenkasse entschädigt wird.

2. Leistungsvereinbarungen mit Organisatoren kollektiver AMM

Die zuständige Amtsstelle gewährt durch Verfügung oder Leistungsvereinbarung Beiträge an die Veranstalter von AMM. Sie kann die Gewährung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

Die Verfügung oder die Leistungsvereinbarung nennt mindestens die gesetzlichen Grundlagen, die Art und den Betrag der Subvention, die Dauer und die Ziele der Massnahme, den Auftrag und die Zielgruppen.

Werden die Beiträge durch Leistungsvereinbarung gewährt, so sind darin zudem die zuständige Amtsstelle, der Veranstalter der Massnahme, die Rechte und Pflichten der Parteien, Zielwerte und Indikatoren, die Modalitäten der Kündigung oder Änderung der Leistungsvereinbarung sowie das Verfahren bei Streitigkeiten festzuhalten (Art. 81d AVIV).

3. Auszahlung von Subventionen

Den Organisatoren kollektiver AMM (vgl. Punkt 1) können im Sinne des SuG Vorschüsse gewährt werden. Dabei dürfen die Vorschüsse 80% der vom Organisator budgetierten AMM-Kosten nur im Ausnahmefall überschreiten.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Einreichung der Schlussrechnung und des Revisionsberichtes (vgl. Punkt 5). Sind alle Auflagen eingehalten, löst die kantonale Amtsstelle die Schlusszahlung innert drei Monate aus.

4. Anrechenbare Kosten

4.1. Definition der anrechenbaren Kosten

Gemäss Art. 59c^{bis} AVIG werden Organisatoren von kollektiven AMM die nachgewiesenen und notwendigen Kosten erstattet. Organisatoren von kollektiven AMM dürfen keine Gewinne erzielen. Allfällige Erlöse sind mit den anrechenbaren Kosten zu verrechnen.

Gestützt auf Art. 88 AVIV (Bildungsmassnahmen) und Art. 97 AVIV (Beschäftigungsmassnahmen) gelten als notwendige und anrechenbare Kosten sämtliche Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des durch die kantonale Amtsstelle erteilten Auftrags stehen. Dieser ist in einer Leistungsvereinbarung oder Verfügung detailliert festzuhalten.

Spezialregelungen, die lediglich eine einzige Massnahmeart betreffen, sind im entsprechenden Kapitel des Kreisschreibens über die arbeitsmarktlichen Massnahmen aufgeführt.

4.2. Mehrwertsteuer

Finanzielle Beiträge, die Organisatoren von AMM auf Grundlage des AVIG und der AVIV von der öffentlichen Hand erhalten, sind von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommen. Betroffen sind nicht nur Bildungsmassnahmen, sondern alle AMM.

Nicht mehrwertsteuerpflichtig sind unter anderem Coaching- und Beratungsangebote wie auch Massnahmen zur Ermittlung der Vermittlungsfähigkeit oder von arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen wie beispielsweise Kompetenzbilanzen.

Beiträge, die ein Organisator an einen Dritten (Subunternehmen) zahlt, damit dieser Aufgaben erfüllt, die mit der Umsetzung der AMM in Zusammenhang stehen, unterliegen seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr der MWST.

Der MWST unterliegen jedoch Dienstleistungen und Güterlieferungen an Dritte, die im Rahmen einer AMM entgeltlich erbracht werden. Beispiel: Im Rahmen einer AMM werden gegen Bezahlung Haus-, Bau- und Gartenarbeiten durchgeführt. Auf den entsprechenden Einnahmen muss der Organisator der AMM die MWST entrichten. Nicht betroffen sind Leistungen, die gemäss Art. 21 MWSTG von der MWST ausdrücklich ausgenommen sind.

Die kantonalen Amtsstellen müssen Organisatoren von AMM darauf aufmerksam machen, dass sie für die Einhaltung der geltenden Vorschriften wie auch für die Einleitung von Massnahmen zur Steuerbefreiung verantwortlich sind.

Detaillierte Auskünfte zu spezifischen Fällen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, Abteilung Recht, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, Tel. 031 322 21 11 oder Fax 031 325 71 38.

<http://www.estv.admin.ch/f/estv/kontakt.htm>

5. Revision der Buchhaltung

Die Organisatoren von AMM sind gehalten, eine Buchhaltung zu führen. Weiter müssen Organisatoren von AMM, die von der ALV jährlich mindestens 200'000 Franken erhalten

(Summe aller Leistungsvereinbarungen und Verfügungen), ihre Buchhaltung zwingend von einer unabhängigen externen Revisionsstelle revidieren lassen.

Die kantonalen Amtsstellen übermitteln dem SECO anschliessend die zusammenfassenden Berichte der Revisionsstellen (spätestens bis Ende August des Folgejahres). Das SECO prüft auf Stichprobenbasis die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss Obligationenrecht (OR) können die meisten Organisatoren von AMM aufgrund ihrer Grösse mittels eingeschränkter Revision geprüft werden (vgl. Art. 727ff OR). Die Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten wird dabei ebenso wenig geprüft wie das Interne Kontrollsystem (IKS). Die Revisionsgesellschaften verfassen einen zusammenfassenden Bericht.

Bei den ordentlich geprüften Organisatoren wird das IKS, jedoch nicht die Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten geprüft. Die Revisionsgesellschaften haben zusätzlich zum zusammenfassenden Bericht einen umfassenden Bericht zu erstellen.

Das SECO empfiehlt den kantonalen Amtsstellen, den Revisionsgesellschaften einen Zusatzauftrag zu erteilen. Dieser beinhaltet die Erweiterung der Revision auf die Prüfung des IKS (nur bei der eingeschränkten Revision) und der Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten, damit aufgrund einer vertieften Prüfung allfällige Kostenüberschreitungen, Ertragsüberschüsse sowie Rückstellungen erkannt und das IKS besser beurteilt werden können (vgl. Kapitel VI, Punkt 2). Die Revisionskosten sind dem AMM-Plafond zu belasten.

Die Prüfung der Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten und des IKS kann auch durch die kantonale Amtsstelle wahrgenommen werden.

VI Aufsicht über den Vollzug der AMM

1. Aufsichtspflicht der kantonalen Amtsstellen

Die kantonalen Amtsstellen nehmen ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Organisatoren von AMM wahr. Sie überprüfen die Einhaltung der mit Organisatoren von AMM abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen und ergreifen im Bedarfsfall Massnahmen.

Sie beaufsichtigen die Bereitstellung von bedarfsgerechten, kostengünstigen und arbeitsmarktlich indizierten AMM.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht haben die kantonalen Amtsstellen die Weisungen des SECO zur Einhaltung des IKS in den Vollzugsstellen des AVIG zu beachten.

2. Aufsicht des SECO über den kantonalen Vollzug der AMM

Als Aufsichtsbehörde kontrolliert das SECO die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im kantonalen Vollzug. Es wird insbesondere der legale, wirtschaftliche und wirksame Einsatz von Subventionsgeldern geprüft.

Die kantonalen Amtsstellen machen gegenüber dem SECO transparent, wie sie ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen. Das SECO kann gezielt einzelne Organisatoren vor Ort kontrollieren, in der Regel nach Absprache mit der kantonalen Amtsstelle.

VII Sondervorschriften und Vorgehen in Streitfällen

1. Befreiung von der Ersatzpflicht bei AMM

Schuldet ein Organisator der kantonalen Amtsstelle Subventionsbeiträge, so sind folgende Fälle denkbar:

1.1. Der Organisator übt noch Geschäftsaktivitäten aus.

Es gibt keinen Forderungsverzicht. Es liegt in der Kompetenz der kantonalen Amtsstelle, gestützt auf obligationsrechtliche Bestimmungen, das Geld beim Organisator zurückzufordern. Die Rückzahlung kann nach einem Zahlungsplan in Etappen erfolgen. Ist der Organisator nicht in der Lage, der Forderung nachzukommen, so kann die kantonale Amtsstelle dem SECO einen Antrag um Befreiung von der Ersatzpflicht stellen.

Der Antrag wird bewilligt, sofern die kantonale Amtsstelle die Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Ist dies nicht der Fall, leitet das SECO ein Verfahren zur Trägerhaftung ein.

1.2. Der Organisator hat Konkurs angemeldet oder das Projekt wurde aufgelöst.

Bei einem Konkursverfahren ist durch die kantonale Amtsstelle die Forderung in der Konkursmasse einzugeben. Hat der Organisator das Projekt aufgelöst und kann er beweisen, dass keine liquiden Mittel vorhanden sind, so hat die kantonale Amtsstelle dem SECO ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht einzureichen.

Der Antrag wird bewilligt, sofern die kantonale Amtsstelle die Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Ist dies nicht der Fall, leitet das SECO ein Verfahren zur Trägerhaftung ein.

2. Liquidation einer AMM

Die kantonale Amtsstelle entscheidet auf Antrag eines Organistors über die Gewährung finanzieller Beiträge bei einer allfälligen Liquidation einer AMM. Dies vor allem dann, wenn eine Auflösung erfolgt, weil der Kanton dem Organisator keinen Auftrag mehr erteilt.

In Zusammenhang mit der Liquidation einer AMM sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

Finanzen: Es muss ein detailliertes Liquidationsbudget erstellt werden, aus welchem ersichtlich ist, welche Aufwände die ordentliche Projektstätigkeit und welche die Liquidation betreffen. Diese Trennung ist auch im AVAM zu berücksichtigen.

Bei der Abrechnung sind ebenfalls sämtliche Aufwände und Erlöse aus der Liquidation genau anzugeben und zu begründen.

Verkauf: Es sind sämtliche Objekte (Umlauf- sowie eventuelles Anlagevermögen) zu bestimmen, die verkauft oder vom Organisator oder Dritten übernommen werden können. Gemäss Art 97 Abs. 4 und 88 Abs. 2 AVIV ist der Erlös aus der Veräusserung von Umlauf- bzw. Anlagevermögen dem ALV-Fonds zurückzuerstatten.

Unterlagen zur AMM und zu Teilnehmenden: Zwischen kantonaler Amtsstelle und Organisator ist zu vereinbaren, wer bestehende Teilnehmerdossiers übernimmt oder archiviert (Aufbewahrungspflicht, Datenschutz). Dabei sind bestehende Datenschutzbestimmungen zu beachten.

3. Verfahren bei finanziellen Streitigkeiten mit einem Organisator

Gemäss Art. 59c^{bis} Abs. 4 AVIG fordert die Arbeitslosenkasse Beiträge zurück, die zu Unrecht für die Durchführung kollektiver AMM gewährt wurden. Je nach Art der zwischen kantonaler Amtsstelle und Organisator bestehenden juristischen Beziehung sind folgende Vorgehen möglich:

3.1. Bei Vorliegen einer Leistungsvereinbarung

Haben die kantonale Amtsstelle und der Organisator eine Leistungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) abgeschlossen, ist für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag gemäss Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Aus diesem Grund ist die kantonale Amtsstelle bei Streitigkeiten mit Organisatoren, die sich auf die Anrechenbarkeit von Massnahmenkosten beziehen, verpflichtet, beim Bundesverwaltungsgericht Klage einzureichen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn von der kantonalen Amtsstelle eine Rückerstattung von Beiträgen gefordert und diese vom Organisator abgelehnt wird. Die Arbeitslosenkasse kann eine Rückforderung nur bei Vorliegen eines definitiven Entscheids einleiten.

3.2. Bei Vorliegen einer Verfügung

Nicht geschuldete Beiträge können mittels einer Verfügung zurückgefordert werden, so dass eine Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht umgangen werden kann. Falls der Organisator die Rückforderung ablehnt, kann er gestützt auf Art. 101 AVIG und Art. 33 Bst. h VGG beim Bundesverwaltungsgericht gegen diese Verfügung Beschwerde erheben. Die Arbeitslosenkasse kann eine Rückforderung nur bei Vorliegen eines definitiven Entscheids einleiten.